

Lesefassung

Satzung

der Gemeinde Büttel

über die Entschädigung in Ehrenämtern

(Entschädigungssatzung)

inkl. Nachtrag 1, 2, 3 und 4

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 2 Sitzungsgeld, IT-Ausstattung
- § 3 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige
- § 4 Abwesenheit vom Haushalt
- § 5 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
- § 6 Reisekosten
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juli 2003, für Nachtrag 1 vom 17.06.2010, für Nachtrag 2 vom 26.11.2015, für Nachtrag 3 vom 30.07.2020 und für Nachtrag 4 vom 04.05.2023 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Büttel erlassen:

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung ein Betrag von monatlich 25 €.
 2. Für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers ein Betrag von monatlich 33 €.
 3. Für die dienstliche Benutzung eines privaten Fahrzeuges ein Betrag von monatlich 59 €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 80 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Sitzungsgeld, IT-Ausstattung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~20 €~~ des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die nachweisliche Anschaffung einer privaten IT-Ausstattung zur Nutzung der digitalen Gremienarbeit erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitglieder der ständigen Ausschüsse einen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 €. Der Zuschuss wird einmalig für die Dauer der Wahlzeit gewährt.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit

während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt ~~23 €~~ das Anderthalbfache des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1.

§ 4 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und –beamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 8 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 6 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung für Schleswig-Holstein zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wilstermarsch erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird vom Amt Wilstermarsch gezahlt.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Büttel berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Hauptsatzung vom 06.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2001, außer Kraft. Der Nachtrag 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2010, der Nachtrag 2 rückwirkend zum 01.01.2015, der Nachtrag 3 rückwirkend zum 01.01.2020 und Nachtrag 4 zum 01.06.2023 in Kraft.

Büttel, den 17. Juli 2003

Schmidt
Bürgermeister